



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [5] 2014
vom 12. März 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Kommunalwahl am 16. März 2014 Bekanntgabe

Am 3. März 2014 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung** über die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur **Feststellung des Ergebnisses, im Falle einer notwendigen Oberbürgermeister-Stichwahl**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Fürth, 3. März 2014, Referat III

Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses im Falle einer notwendigen Oberbürgermeister-Stichwahl zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters am 16. März 2014

Die Sitzung zur Feststellung des Ergebnisses im Falle einer notwendigen Oberbürgermeister-Stichwahl findet am 17. März 2014, um 14 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, IV. Stock, Zimmer 406, statt.

Sollte einer der beiden Stichwahlteilnehmer eine Rücktrittserklärung abgeben, ist am 19. März 2014 um 9 Uhr an gleicher Stelle eine weitere Sitzung erforderlich.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Der Stadtwahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Fürth, 3. März 2014

Christoph Maier, Stadtwahlleiter der Stadt Fürth

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Bürogebäudes – ITO-CUBE – mit Wohnen, teilunterkellert, baulichen Freianlagen, eine Wohneinheit und acht Stellplätze

Grundstück: Sonnenstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1471/144

Antragsteller: ITO-Design Armin Sander, 90419 Nürnberg, Steinstraße 21

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 463 1.Ä wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** erteilt.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 463 1.Ä bezieht sich auf

1. Befreiung von den Baugrenzen (auch für die Stellplätze)
2. Befreiung von der Geschossigkeit
3. Befreiung von der Nutzung

Begründung

Die Planung wurde mit dem Stadtplanungsamt durch einen Vorbescheid abgestimmt.

Der Nutzen der Befreiung liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Wertgebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.31 KVz auf das Doppelte dieser Gebühr begrenzt.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen AZ 2013/0212/602/VG/S vom 6. Mai 2013 hat sich durch den Änderungsantrag mit diesem Aktenzeichen erledigt. Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau Unternehmensstandort Most Mobile Specials mit Ausstellung, Produktion und Verwaltung

Grundstück: Johann-Zumpe-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1676/28

Antragsteller: Most Mobile Specials GmbH, Herr Hofbauer, Herboldshof 26, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 465b wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen eine **Befreiung** von der Festsetzung zur Fassadenbegründung erteilt.

Begründung:

Dem beantragen Verzicht auf eine Fassadenbegründung kann für die Nord- und Westansicht zugestimmt werden, da diese ausreichende Gliederungselemente enthalten.

Mit dieser Genehmigung wird auch AZ 2013/0073/602/BA/S vom 28. Oktober 2013 verbeschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts

>> Fortsetzung auf Seite 34 >>

>> Fortsetzung von Seite 33 >>

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: Es ist beabsichtigt, Teilflächen der als Ortstraße gewidmeten Grundstücke Flur-Nummern 179, 180/5 und 180/6 Gemarkung Ronhof (**Alte Reutstraße**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 25. Februar 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Einhausung der Anlieferung und Lagererweiterung – hier: „vorgezogene Maßnahmen“

Grundstück: Hans-Vogel-Straße 110, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummern 154 und 161

Antragsteller: IKEA Verwaltungs-GmbH, Am Wandersmann 2–4, 65719 Hofheim-Wallau

Teilbaugenehmigung nach Art. 70 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für die im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.2 vorgesehenen „vorgezogenen Maßnahmen“.

Diese „vorgezogenen Maßnahmen“ werden bereits Anfang März 2014 in Angriff genommen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 274 wird nach § 31 Baugesetzbuch gemäß den ein-

gereichten Bauvorlagen **Befreiung** für die Überschreitung der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen sowie der Grundfläche erteilt. **Begründung:** Die Befreiungstatbestände werden städtebaulich akzeptiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 4. März 2014

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Fürth sorgt für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie bedient sich hierzu der städtischen Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Im Anschlussgebiet nimmt die städtische Straßenreinigung Fürth die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 19. Dezember 2013 (Amtsblatt Nummer 1 vom 15. Januar 2014 – in der jeweils geltenden Fassung, nachstehend Verordnung genannt) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Die Reinigung kann sich auf Fahr- und Gehbahnen erstrecken. Sie kann die Leistungen im eigenen Betrieb erbringen oder einem Dritten übertragen.

(3) Die städtische Straßenreinigung Fürth übernimmt nicht die Sicherung der Gehbahnen im Winter.

§ 2

Anschlussgebiet

(1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstückes in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.

(2) Bei den in den Reinigungsklassen 1, 2, 3 und 4 des Straßenverzeichnisses genannten Straßen werden die Fahr- und Gehbahnen, Parkbuchten und -streifen, die Baumscheiben einschließlich Grünstreifen gereinigt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung Fürth berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Gebühren

Für die Leistungen der städtischen Straßenreinigung Fürth werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 1. April 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2013 (StadtZEITUNG Nummer 15 vom 7. August 2013), außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. Februar 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 4. März 2014, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis zur Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth

Reinigungsklasse 1

(Reinigung wöchentlich sechsmal):

Bäumenstraße, Bahnhofplatz, Brandenburger Straße, Friedrichstraße (von Moststraße bis Maxstraße), Fürther Freiheit, Gartenstraße, Geleitsgasse, Gustav-Schickedanz-Straße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Bahnhofplatz), Gustavstraße, Hallstraße, Hirschenstraße (zwischen Kohlenmarkt und Blumenstraße), Karmelitenplatz, Kettengasse (Grundstück Flur Nummer 1468/104 Gemarkung Fürth), Königsplatz, Königstraße (von Markgrafengasse bis Brandenburger Straße), Königstraße (von Brandenburger Straße bis Hallstraße – gerade Hausnummern von 90–116), Königswar-

terstraße (von Gustav-Schickedanz-Straße bis Luisenstraße), Kohlenmarkt, Lilienstraße, Löwenplatz, Ludwig-Erhard-Straße, Marktplatz, Maxstraße (von Bahnhofplatz bis Schwabacher Straße), Mohrenstraße, Obstmarkt, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Friedrichstraße bis Kirchenstraße), Schirmstraße, Schwammbergerstraße, Theaterstraße (zwischen Rosenstraße und Mohrenstraße), Waagplatz, Waagstraße, Wasserstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Königstraße/Uferstraße).

Reinigungsklasse 2

(Reinigung wöchentlich häufiger als sechsmal – Fußgängerzone):

Alexanderstraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Blumenstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Marienstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Mathildenstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Moststraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Rudolf-Breitscheid-Straße (von Schwabacher Straße bis Friedrichstraße), Schwabacher Straße (von Kohlenmarkt bis Maxstraße).

Reinigungsklasse 3

(Reinigung zweimal wöchentlich):

Adlerstraße, Alexanderstraße (von Hallstraße bis Königstraße), Amalienstraße, Ammonstraße, An der Post, Angerstraße, Bachstraße, Badstraße, Baldstraße, Beim Liershof, Benditstraße, Benno-Mayer-Straße, Billiganlage, Blumenstraße (von Hirschenstraße bis Schlehenstraße), Bogenstraße, Dambacher Straße, Daniel-Ley-Straße, Denglerstraße, Dr.-Henry-Kissinger-Platz, Dr.-Mack-Straße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Eisenstraße, Engelhardtstraße, Erlenstraße, Fichtenstraße, Finkenstraße, Frankenstraße, Franz-Josef-Strauß-Platz, Frauenstraße (von Stresemannplatz bis Kaiserstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Würzburger Straße), Friedrichstraße (von Königstraße bis Moststraße), Gabelsbergerstraße, Gebhardtstraße, Geierstraße, Giebereistraße, Goethestraße, Gustav-Schickedanz-Straße (von Nürnberger Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße), Hallemannstraße, Hallplatz, Heiligenstraße, Helmplatz, Helmstraße, Herrnstraße, Hirschenstraße (zwischen Blumenstraße und Badstraße), Holzstraße, Hornschuchpromenade, Jakobinenstraße, Johannisstraße, Kaiserstraße, Kaiserplatz, Kannegießerhof, Karlstraße, Karolinenstraße (von Dambacher Straße bis Kaiserstraße), Katharinenstraße, Kirchenstraße, Kö-

nigstraße (soweit nicht Reinigungsklasse 1), Königswarterstraße (von Luisenstraße bis Jakobinenstraße), Komotauer Straße (von Soldner Straße bis Reichenberger Straße), Kornstraße, Kreuzstraße, Kurgartenstraße, Ladenstraße im Anschluss an die Komotauer Straße (Flur Nummer 1401/388 Teilfläche Gemarkung Fürth), Lange Straße, Lessingstraße, Leyher Straße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Lobitzstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Ludwigstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße) Luisenstraße, Maistraße, Mariensteig (zwischen Pfisterstraße und Badstraße), Marienstraße (von Ottostraße bis Pfisterstraße), Markgrafengasse, Marmarisplatz, Mathildenstraße (von Ottostraße bis Badstraße), Maxstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Meckstraße, Mondstraße, Moststraße (von Hallstraße bis Gustav-Schickedanz-Straße), Mühlstraße, Neumannstraße (von Herrnstraße bis Kaiserstraße) Nürnberger Straße, Obere Fischerstraße, Ohmstraße, Otto-Seeling-Promenade, Ottostraße, Parkplatz Badstraße einschließlich Verbindungsweg zur Uferpromenade, Parkplatz Hardsteg/Weiherstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Pegnitzstraße, Pfisterstraße, Pickertstraße, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Kirchenstraße bis Luisenstraße), Salzstraße, Schießplatz, Schillerstraße, Schindelgasse, Schlehenstraße, Schreiberstraße, Schwabacher Straße (von Maxstraße bis Kaiserstraße), Schwabenstraße, Sigmund-Nathan-Straße, Simonstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Sommerstraße, Sonnenstraße (von Adlerstraße bis Kaiserstraße), Spiegelstraße, Staudengasse, Stresemannplatz, Tannenstraße, Theaterstraße (zwischen Theresienstraße und Rosenstraße), Theresienstraße, Turnstraße, Uferpromenade zwischen Weiherstraße und Denglerstraße, Uferstraße, Unbenannte Straße von der Fürther Straße zu den Hausnummern Nürnberger Straße 159 bis 165, Untere Fischerstraße, Vacher Straße (von Hochstraße bis Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7), Verbindungsweg zwischen Hornschuchpromenade und Nürnberger Straße (Grundstück Flur Nummer 1036/4 Gem. Fürth), Verbindungsweg zwischen Markgrafengasse und Löwenplatz, Waldstraße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Weiherstraße, Wilhelm-Löhe-Straße, Willy-Brandt-Anlage, Winklerstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Einmündung Cadolzheimer Straße), Würzbur-

ger Straße (von Flur Nummern 1461/4 bzw. 1396/7 Gemarkung Fürth bis Bahnlinie Nürnberg – Bamberg), Xylokaastroplatz, Zähstraße.

Reinigungsklasse 4

(Reinigung wöchentlich einmal):

Aldringerstraße (von Friedlandstraße bis Stadtgrenze), Alte Reutstraße (von Friedenstraße bis Gründlacher Straße), Am Annaberg, Am Europakanal, Am Golfplatz, Am Grünen Weg, Am Karlberg, Am Mühlweg, Am Vacher Markt, Am Weidiggraben, Benno-Strauß-Straße, Bernbacher Straße (von Kapellenplatz bis Gladiolenweg), Breiter Steig, Breslauer Straße (von Würzburger Straße bis Am Europakanal), Brückenstraße (von Am Vacher Markt bis Mannhofer Straße), Cadolzheimer Straße – ohne Stichstraßen – (von Würzburger Straße bis Breslauer Straße), Charles-Lindbergh-Straße, Dieselstraße (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Dieter-Streng-Straße, Erlanger Straße (von Kapellenstraße/Henri-Dunant-Straße bis Stadelner Hauptstraße), Espanstraße (von Poppenreuther Straße bis Karl-Bröger-Straße), Europaallee, Fischerberg, Flößbaustraße, Flugplatzstraße, Forsthausstraße (von Parkstraße bis Am Europakanal), Friedenstraße, Friedlandstraße (von Am Europakanal bis Aldringerstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Vacher Straße), Fritz-Erler-Straße, Fritz-Mailaender-Weg, Fronmüllerstraße, Fuchsstraße, Geißäckerstraße, Georg-Benda-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße (von Thomas-Mann-Straße bis Magazinstraße), Gründlacher Straße (von Seeackerstraße bis Stadtgrenze), Gustav-Weißkopf-Straße, Hafenstraße, Hansastraße, Hans-Böckler-Straße, Hans-Bornkessel-Straße, Hans-Mangold-Straße, Hans-Vogel-Straße (von Karl-Bröger-Straße bis Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße – ohne Stichstraße), Hans-Vogel-Straße (von Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße bis Im Stöckig), Hardstraße (von Allensteiner Straße bis Berlinstraße), Heilstättenstraße (von Am Europakanal bis Oberfürberger Straße), Henri-Dunant-Straße, Herboldshof, Herboldshofer Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Bauhofstraße), Herderstraße (Grundstück Flur Nummer 908/3 Gemarkung Poppenreuth), Hermann-Glockner-Straße, Hermann-Köhl-Straße, Herzogenaucher Straße (von Am Vacher Markt bis Kanalbrücke), Hintere Straße, Hochstraße, Humbserstraße, Im Stöckig (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reut-

straße), In der Schmalau, Johann-Zumpe-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Käthe-Brand-Straße, Kapellenplatz, Kapellenstraße, Karl-Bröger-Straße (von Espanstraße bis Hans-Böckler-Straße), Karolinenstraße (von Kaiserstraße bis Höfener Straße), Komotauer Straße (von Reichenberger Straße bis Siemensstraße), Krautheimerstraße, Kreuzsteinweg, Kronacher Straße, Laubenweg, Leyher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Liesl-Kießling-Straße, Magazinstraße, Mainstraße, Manfred-Roth-Straße, Mannhofer Straße (von Brückenstraße bis Herboldshofer Straße), Melli-Beese-Straße, Merkurstraße, Mühlalstraße (von Unterfarmbacher Straße bis Mühlalstraße 31 und 64) – ohne Stichstraße, Obermichelbacher Straße (von Vacher Straße bis Kanalbrücke), Oststraße, Parkstraße, Pfeiferstraße, Poppenreuther Straße (von Erlanger Straße bis Kreuzsteinweg), Rennweg (von Am Europakanal bis Kirchenweg), Rezatstraße, Richard-Wagner-Straße, Ritzmannshofer Straße (von Atzenhofer Straße bis Stadtgrenze), Romminggasse – ohne Stichstraße, Ruhsteinweg (von Unterfarmbacher Straße bis Unterfarmbacher Straße – einschließlich der Verbindung zur Würzburger Straße), Scherbsgraben, Schwabacher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Seeackerstraße (von Erlanger Straße bis Ronhofer Hauptstraße), Siemensstraße, Soldnerstraße, Sonnenstraße (von Flößbaustraße bis Merkurstraße), Stadelner Hauptstraße (von Erlanger Straße bis Plattenweg), Stiftungsstraße, Theodor-Heuss-Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Fritz-Erler-Straße), Thomas-Mann-Straße, Toni-Wolf-Straße, Tucherstraße, Ullsteinstraße, Unterfarmbacher Straße, Vacher Straße (von Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7 bis Am Vacher Markt), Veitsbronner Straße, Waldstraße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Weg von Benno-Strauß-Straße zum Main-Donau-Kanal, Weg von Flugplatzstraße zur Heidestraße, Weg von Gustav-Weißkopf-Straße zur Melli-Beese-Straße, Weg von der Hans-Mangold-Straße zur Flugplatzstraße, Weg von Käthe-Brand-Straße zur Hermann-Köhl-Straße, Weg von der Königstraße zum Karlsteg (Grundstück Flur Nummer 1468/162 Gemarkung Fürth), Weg von Vacher Straße zur Käthe-Brand-Straße, Weg von Widderstraße zur Poppenreuther Straße, Wilhelm-Hoegner-Straße (von Poppenreuther Straße bis

>> Fortsetzung auf Seite 36 >>

>> Fortsetzung von Seite 35 >

Steinfeldweg), Wilhelmstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Fritz-Mai-laender-Weg), Willi-Mederer-Straße, Würzburger Straße (soweit nicht Reinigungsklasse 1 und 3), Zirndorfer Straße.

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Fürth vom 4. März 2014

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Fürth Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

(2) Der von der Stadt Fürth zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt zehn vom Hundert der Aufwendungen der Straßenreinigung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung Fürth benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung Fürth verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 der Abgabenordnung). Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 und 3 WEG).

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes, der Reinigungsaufwand und die Reinigungshäufigkeit im Anschlussgebiet. Die Straßen sind entsprechend ihrem Reinigungsaufwand

und ihrer Reinigungshäufigkeit den Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet.

(2) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen der

Reinigungsklasse 1 sechsmal je Woche,

Reinigungsklasse 2 häufiger als sechsmal je Woche – Fußgängerzone,

Reinigungsklasse 3 zweimal wöchentlich,

Reinigungsklasse 4 einmal wöchentlich.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 gerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

Reinigungsklasse 1 28,80 Euro

Reinigungsklasse 2 33,60 Euro

Reinigungsklasse 3 9,60 Euro

Reinigungsklasse 4 4,80 Euro.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn

- eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.

(3) Wird die Befreiung erteilt, so ist der Anlieger verpflichtet, die öffentliche Straße selbst zu reinigen.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anfang des auf die Aufnahme in das Anschlussgebiet folgenden Kalendermonats. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Gebührenpflicht und für die Veränderung der für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände. Bei Änderung in der Person des Benutzers endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats; zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht des neuen Benutzers.

(2) Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht durch die städtische Straßenreinigung zu vertreten sind (Schneefall, Straßenbauarbeiten, haltende Autos), vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht den Benutzern kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr oder Entschädigung zu.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Hat der Vorderlieger die Reinigungspflicht allein zu erfüllen, dann

hat er die sich aus seiner Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr allein zu tragen.

(2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§ 7 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 19. Dezember 2013 – in der jeweils geltenden Fassung, nachstehend Verordnung genannt), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr nach der getroffenen Vereinbarung unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt (§ 8 Abs. 1 der Verordnung).

Besteht keine Vereinbarung (§ 8 Abs. 2 der Verordnung), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter den beteiligten Anliegern aufgeteilt. Die hierbei auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschildner wird zu gleichen Zeitpunkten und mit den gleichen Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz) zur Zahlung fällig und mit dieser erhoben.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber näher Auskunft zu geben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2012 (StadtZEITUNG Nummer 3 vom 15. Februar 2012), außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. Februar 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 4. März 2014, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 4 VOB/A.

Maßnahme: Fahrbahnmarkierungen 2014/2015.

Art der Leistung: Herstellung von Thermoplastischer Markierung, Farbmarkierung, Nagelmarkierung und Markierung aus Kalt-/Heißspritzplastik.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2015.

Angebotseröffnung: 24. April 2014, 11.15 Uhr.



Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

LV Ausgabe ab 2. April 2014.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB. LV Ausgabe ab 2. April 2014.

Maßnahme: Erschließung Golfpark, Flugplatzstraße bis Hafestraße.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Flugplatzstraße, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 16. Juni bis 30. Oktober 2014.

Angebotseröffnung: 29. April 2014, 11 Uhr. ■